

Reglement und Hinweise für die Archive und die Handbibliothek

Gesetzliche Grundlagen

1. Für die Führung und Nutzung von Archiven von Kirchgemeinden sind die einschlägigen übergeordneten Gesetze und Verordnungen zu beachten.
2. Staatlicherseits sind das kantonale *Gesetz über die Archivierung* von 2009 (aktueller Stand jeweils: https://www.sta.be.ch/belex/d/1/108_1.html) sowie die *Verordnung über die Archivierung* von 2009 (https://www.sta.be.ch/belex/d/1/108_111.html) massgebend.
3. Kirchlicherseits sind insbesondere die Bestimmungen der *Verordnung über die kirchlichen Register* von 2006 (http://www.refbejuso.ch/uploads/tx_docmgr/41-040_Registerverordnung_02.pdf) zu respektieren.

Umfang

4. Die Archive und Bibliothek umfassen:
 - Kirchgemeinde Ligerz (bis 2009)
 - Kirchgemeinde Twann & Tüscherz (bis 2009)
 - Bourquin-Stiftung (laufend)
 - Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee (laufend)
 - Bücher und Druckschriften, die die Kirchgemeinden betreffen (Bibliothek)

Standort und Verantwortlichkeiten

5. Die Archive und die Bibliothek sind in den Büroräumen der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee an der *Dorfasse 52 in Twann* untergebracht.
6. Verantwortlich für die Führung der historischen (abgeschlossenen) Archive ist die *Archivkommission*, für die laufenden Archive und die Bibliothek die Archivkommission in Zusammenarbeit mit *Verwaltung* und *Präsidium* der Kirchgemeinde.

Zugänglichkeit und Nutzung

7. Der Archivplan und die Liste der Bibliotheksbücher und Druckschriften werden via Homepage der Kirchgemeinde publiziert.
8. Der Zugang zu den Archiven und zur Handbibliothek wird grundsätzlich *auf Anfrage* und durch eine *schlüsselberechtigte Person* der Kirchgemeinde (Rat, Verwaltung, Pfarramt) gewährt.
9. Die *Handbibliothek* ist grundsätzlich *frei zugänglich*. Ihr Bestand wird grundsätzlich am Ort genutzt; in begründeten Fällen ist eine Heimausleihe möglich.
10. *Archivalien* sind grundsätzlich *weder frei zugänglich noch ausleihbar*. Ihre Nutzung richtet sich nach dem *Interesse* der anfragenden Person (familiär-persönliche Anliegen oder Forschungsanliegen). Dabei sind alle einschlägigen *Schutzbestimmungen für Personendaten* zu beachten.
11. In begründeten Fällen können *schriftliche Archivauskünfte* bei der Verwaltung oder dem Pfarramt eingeholt werden.
12. Bei *strittigen Zugangsfragen* oder für *ausserordentliche Ausleihwünsche* ist der Kirchgemeinderat auf Antrag der Archivkommission zuständig.
13. Die Kirchgemeinde nimmt weitere Archivalien und Druckschriften, die die Kirchgemeinden am Bielersee betreffen, zur Archivierung entgegen.

Twann, den 7. Dezember 2015

Hans Jürg Ritter
Präsident der Kirchgemeinde

Marc van Wijnkoop Lüthi
Präsident der Archivkommission